

RS Vwgh 1998/3/24 94/05/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §4;

Rechtssatz

Die in § 4 ZustG genannten Abgabestellen stehen im allgemeinen in keiner Rangordnung, die Zustellbehörde kann eine von ihnen auswählen. Es kann zum gleichen Zeitpunkt an mehreren Orten eine Abgabestelle vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994050242.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at